



Infoblatt: erlaubnispflichtige Bohrungen

Erlaubnispflicht besteht bei Bohrungen mit Grundwasseraufschluss, bei denen nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit nicht ausgeschlossen werden können, beispielsweise:

- Untersuchung des Untergrundaufbaus oder des Grundwassers, wobei aufgrund des hydrogeologischen Kenntnisstandes mit einem Grundwasseranschnitt zu rechnen ist. Hierbei werden z. B. schützende Deckschichten oder stockwerkstrennende Schichten durchteuft oder Spülungszusätze (vgl. hierzu Technische Regel DVGW W 116) verwendet.
- Gefahr, dass während des Bohrvorgangs oder bei unsachgemäßem Ausbau Schadstoffe in das tiefere Grundwassersystem gelangen oder durch Infiltration dauernd eingetragen werden.

1. Rechtslage

Durch das Vorhaben wird in das Grundwasser eingegriffen, d. h. eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einbringen von Stoffen) ist gegeben und kein Fall der Erlaubnisfreiheit nach § 49 Abs. 1 S. 2 WHG liegt vor. Bei der Verwendung von Spülungszusätzen bzw. Abdichtmaterialien ohne bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) sowie beim Durchteufen stockwerkstrennender Schichten ist eine Erlaubnisfreiheit i. d. R. zu verneinen. Dafür ist ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag zu stellen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.

Bohrungen, die allein das erste (ungespannte) Grundwasserstockwerk erschließen, sind nach § 49 WHG in Verbindung mit Art. 30 BayWG nur anzeigepflichtig.

2. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) einzureichen. Der Umfang der Unterlagen richtet sich nach der WPBV (Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren). Folgende Angaben sollten enthalten und nachvollziehbar dargestellt sein:

2.1 Erläuterung

- Beschreibung des Vorhabens
- Lage (Ost- und Nordwert in UTM 32-N-Koordinaten, Geländehöhe mit Angabe des zugrundeliegenden Höhen Bezugssystems)
- geologische und hydrogeologische Verhältnisse sowie wasserwirtschaftliche



Auswirkungen, erwartetes Schichtenprofil und Grundwassersituation

- Bohrverfahren, Bohrtiefe, Bohrdurchmesser, Spülungszusätze, Bohrfirma
- voraussichtlicher Ausbau bzw. Verfüllplan
- Fördermenge und Zeitdauer des Klarpumpens und des Pumpversuchs
- Ableitung / Einleitung / Versickerung des geförderten Wassers
- Sicherungsmaßnahmen für den Fall eines artesischen Überlaufes
- falls vorgesehen: Angaben zu grundwasserchemischen/ isotopenchemischen / bohrlochgeophysikalischen Untersuchungen
- Träger der Maßnahme und Eigentumsverhältnisse
- Beginn und Ende der beantragten Benutzung (mit Angabe zur weiteren Verwendung der Bohrung: Verfüllung, Ausbau, Aufbohren usw.)

2.2 Planunterlagen

- Übersichtslageplan M = 1 : 25 000
- Lageplan M = 1 : 5 000 oder 1 : 2 500
- Erwartetes Bohrprofil mit Ausbau der Bohrung bzw. Verfüllplan

3. Hinweise

Mit den Bohrungen sind in der Regel Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz einer DVGW - Zertifizierung W 120 (Arbeitsblatt W 120-1, Qualifikationsgruppe A / B) sind bzw. eine entsprechende Qualifikation (entsprechender Nachweis ist vorzulegen) nachweisen können.

Die Entnahme von Grundwasser für die Durchführung von Pumpversuchen an einem Bohrloch ist gemäß Nr. 2.5.1.3 VVWas bis zu einer Dauer von 144 Stunden erlaubnisfrei. Länger dauernde Pumpversuche oder Pumpversuche an mehreren Bohrungen / Brunnen, die gleichzeitig über eine Dauer von 72 Stunden hinaus laufen, sind erlaubnispflichtig.

Für die spätere Nutzung des durch die Bohrung erschlossenen Grundwassers (für Trinkwasser- oder Brauchwasserzwecke) ist in der Regel ein eigenes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Stand März 2026